

Auswirkungen des geplanten EU-Renaturierungsgesetzes für die Stadt München prüfen und darstellen

Antrag Nr. 20-26 / A 04667 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 01.03.2024, eingegangen am 01.03.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16727**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 24.07.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 20-26 / A 04667 „Auswirkungen des geplanten EU-Renaturierungsgesetzes für die Stadt München prüfen und darstellen“
Inhalt	Am 18.08.2024 ist mit der Verordnung (EU) 2024/1991 die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (WVO) für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) unmittelbar in Kraft getreten. In der Vorlage werden die Inhalte der Verordnung im Überblick dargestellt und der Stand der Umsetzung dargelegt.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Umsetzungs-geschehen weiter zu verfolgen, im Interesse der LHM die bestehenden Netzwerke zu nutzen und entsprechend ihren Möglichkeiten die weitere Umsetzung auf deutscher und europäischer Ebene proaktiv und konstruktiv zu begleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, in Hinblick auf den durch die Bundesrepublik Deutschland vorzulegenden Wiederherstellungsplan die Festlegungen der Wiederherstellungsverordnung in den für die Kommunen ableitbaren Regelungen bei laufenden Planungen so weit zu berücksichtigen, dass unter Annahme eines administrativen Vorgehens gegenüber dem Referenzzeitraum keine Verschlechterung der städtischen Ökosysteme sowie der in der Verordnung festgelegten Lebensräume und Arten eintritt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Verordnung (EU) 2024/1991, WVO, Nature Restoration and amending Regulation, NRR, NRL

Ortsangabe	-/-
-------------------	-----

**Auswirkungen des geplanten EU-Renaturierungsgesetzes für die Stadt München prüfen
und darstellen**

Antrag Nr. 20-26 / A 04667 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 01.03.2024, eingegangen am 01.03.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16727

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 24.07.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Management Summary	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Stand des Gesetzgebungsverfahrens	4
2.2 Überblick über die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1991	4
2.2.1 Wiederherstellung aller Ökosysteme	5
2.2.2 Wiederherstellung städtischer Ökosysteme	5
2.2.3 Wiederherstellung aquatischer Ökosysteme	6
2.2.4 Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen	6
2.2.5 Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme	6
2.2.6 Wiederherstellung von Waldökosystemen	6
2.2.7 Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen	6
2.2.8 Nationaler Wiederherstellungsplan	7
2.2.8.1 Erstellung und Inhalt der nationalen Wiederherstellungspläne	7
2.2.8.2 Vorlage und Bewertung der nationalen Wiederherstellungspläne	7
2.2.8.3 Überprüfung der nationalen Wiederherstellungspläne	8
2.2.9 Finanzierung der Wiederherstellungsmaßnahmen	8
2.2.10 Überwachung und Berichterstattung	8
3. Auswirkungen der Verordnung auf die LHM	8
3.1 Wiederherstellung und Vernetzung von Ökosystemen (Fragen 1 und 4)	9
3.1.1 Referat für Klima- und Umweltschutz	9
3.1.2 Baureferat	10

3.2	Wiederherstellung städtischer Ökosysteme (Fragen 2 und 3)	11
3.2.1	Referat für Stadtplanung und Bauordnung.....	11
3.2.2	Baureferat.....	14
3.3	Wiederherstellung von Waldökosystemen (Frage 5)	15
3.4	Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme (Frage 6)	16
4.	Fazit des Referates für Klima- und Umweltschutz	17
5.	Klimaprüfung	19
6.	Behandlung eines Stadtratsantrages.....	19
	Auswirkungen des geplanten EU-Renaturierungsgesetzes für die Stadt München prüfen und darstellen, Antrag Nr. 20-26 / A 04667 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 01.03.2024	19
7.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	19
II.	Antrag der Referentin	20
III.	Beschluss.....	20

I. Vortrag der Referentin

1. Management Summary

Am 18.08.2024 ist für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) mit der Verordnung (EU) 2024/1991 die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur vom 24.06.2024 unmittelbar in Kraft getreten. Das Gesetz ist eine wesentliche Säule der Bestrebungen der EU, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten, deren Erhaltungszustand sich trotz aller vorangegangenen Gesetzgebungen weiterhin sukzessive verschlechtert. Alle EU-Mitgliedstaaten werden verpflichtet, auf die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume hinzuarbeiten. Bis zum Jahr 2050 sollen innerhalb der EU geschädigte und degradierte Ökosysteme und Lebensräume wieder in einen guten Zustand versetzt werden.

In der Vorlage werden die Inhalte der Verordnung im Überblick dargestellt und der Stand der Umsetzung dargelegt, soweit er zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung (April 2025) bekannt war. Im Weiteren werden mögliche Auswirkungen auf die Landeshauptstadt München (LHM) diskutiert.

Es sind sowohl das weitere Umsetzungsgeschehen als auch die Vorgaben durch die Bundesebene zu verfolgen und abzuwarten. Daher ist derzeit noch nicht absehbar, in welcher Form Verpflichtungen konkret den Kommunen und damit der LHM erwachsen und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. In Bezug die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume ist die LHM mit ihren fachlich versierten Flächenverwaltungen sehr gut aufgestellt. Grenzen für eine Wiederherstellung setzt v. a. in Siedlungsnahe der bestehende hohe Erholungsdruck und es muss eine entsprechende Finanzierung i. S. v. personellen und finanziellen Ressourcen sichergestellt sein.

Für städtische Ökosysteme ist zu beachten, dass das Referenzjahr für die Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen mit dem Jahr 2024 bereits in der Vergangenheit liegt. In Hinblick auf den durch die Bundesrepublik Deutschland vorzulegenden Wiederherstellungsplan sollen die Festlegungen der Wiederherstellungsverordnung in den für die Kommunen ableitbaren Regelungen daher auch jetzt bereits mindestens so weit berücksichtigt und umgesetzt werden, dass keine weitere Verschlechterung der städtischen Ökosysteme eintritt. Damit stellt die LHM sicher, dass sie Wiederherstellungsverpflichtungen aus dem nationalen Wiederherstellungsplan nachkommen kann.

Es ist vorgesehen (Stand 05.05.2025), dass die Länder dem Bund bis zum 01.09.2025 Umsetzungspläne liefern. In welchem Umfang damit eine Beteiligung der LHM einhergeht oder in welchem Maß ggf. Unterstützung durch die Stadtverwaltung zu leisten sein wird, ist nicht bekannt.

2. Ausgangslage

In Hinblick auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27.02.2024 hat die Fraktion Die Grünen - Rosa Liste den Antrag gestellt, die Auswirkungen des geplanten EU-Renaturierungsgesetzes für die LHM zu prüfen und darzustellen (Anlage 1). Insbesondere wurde darum gebeten – bei einem angenommenen proportionalen Beitrag der LHM – die Auswirkungen der vorgeschriebenen Renaturierung der Ökosysteme und artspezifischen Maßnahmen zur Biotopvernetzung, die Auswirkungen des Stopps des Nettoverlustes an städtischen Grünflächen und Bäumen sowie die Auswirkungen und mögliche Maßnahmen für die städtischen Forsten und städtischen Güter darzustellen.

An der Umsetzung der am 18.08.2024 in Kraft getretenen und für alle Mitgliedsstaaten unmittelbar geltenden Verordnung über die Wiederherstellung der Natur wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland derzeit auf verschiedenen Ebenen parallel und mit Hochdruck gearbeitet. In der Vorlage wird der Stand der Umsetzung dargelegt, welcher zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung (April 2025) bekannt war.

2.1 Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Am 27.02.2024 haben die Abgeordneten des Europäischen Parlaments die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur verabschiedet (Synonym: EU-Renaturierungsge setz). Das Gesetz ist Teil der Bemühungen der EU, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Alle EU-Mitgliedstaaten werden verpflichtet, auf die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume hinzuarbeiten. Bis zum Jahr 2050 sollen innerhalb der EU geschädigte und degradierte Ökosysteme und Lebensräume wieder in einen guten Zustand versetzt werden.

Intakte Ökosysteme sind die Lebensgrundlage für unsere Gesellschaft. Sie sind für den Erhalt unseres Wohlstands, unseres Wohlbefindens und unserer Gesundheit essenziell. Sie tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei, sind für den Klimaschutz wichtig, da sie in der Regel Kohlenstoffsenken darstellen, regulieren den Wasserhaushalt und sind Basis für nachhaltige Lebensmittel und Rohstoffe. Darüber hinaus bieten sie Schutz vor Naturgefahren und Extremereignissen, die durch den Klimawandel verursacht immer intensiver und häufiger werden und tragen dadurch zur Klimaanpassung bei. Intakte Lebensräume stellen auch wertvolle Erholungs- und Naturerfahrungsräume dar, die für die nächsten Generationen erhalten werden sollen.

Obwohl wir auf diese Dinge angewiesen sind, um zu überleben, erhalten wir sie nicht. Mehr als 80 Prozent der geschützten Lebensräume in der EU sind in einem schlechten Zustand. Nicht nachhaltiges Wirtschaften und Konsumieren und damit verbunden ein massiver Ressourcenverbrauch und Schadstoffeinträge setzen unsere Lebensgrundlage zunehmend unter Druck und bringen damit unseren Wohlstand in Gefahr. Ohne intakte Lebensräume ist keine Anpassung an den Klimawandel möglich, Klimaschutz wird erheblich schwieriger und das Artensterben kann nicht eingedämmt werden.

Im Jahr 2022 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Wiederherstellung geschädigter bzw. degraderter oder zerstörter Ökosysteme vorgelegt. Die Grundlage für die Verordnung bilden eine Reihe bereits existierender Konzepte und Regelungen wie der EU-Green Deal, die EU-Biodiversitätsstrategie 2030, die Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie (NATURA 2000), die Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL). Die Verordnung umfasst aber auch jene Ökosysteme, die bisher von keiner Regelung erfasst waren, wie Wirtschaftswälder, städtische Grünräume und landwirtschaftliche Ökosysteme.

Das Europäische Parlament hat am 27.02.2024 für das Gesetz zur Wiederherstellung degraderter Ökosysteme gestimmt. Im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsverfahrens hat der Rat der EU am 17.06.2024 dem Standpunkt des EU-Parlaments zugestimmt, damit ist die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Verordnung (EU) 2024/1991, WVO) beschlossen und seit dem 18.08.2024 für alle Mitgliedsstaaten unmittelbar geltend in Kraft getreten.

2.2 Überblick über die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1991

Der Verordnungstext ist unter anderem über das Internetangebot des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) einsehbar, welches auch weitere Informationen zu Hintergrund, Handlungsbedarf, Umsetzung in na-

tionales Recht, Zielen und Maßnahmen und zur Umsetzung und Finanzierung vorhält¹.

Im Folgenden werden die grundlegenden Inhalte und Ziele der Verordnung knapp zusammengefasst. Für ausführliche Informationen oder bei Unklarheit wird auf den Verordnungstext² verwiesen.

2.2.1 Wiederherstellung aller Ökosysteme

Die Wiederherstellung der Ökosysteme erfolgt über wirksame, flächenbezogene Maßnahmen bis 2030 auf 20 % der Land- und Meeresfläche und deckt bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, ab (Art. 1 Abs. 2). Dabei ist auch der Notwendigkeit einer besseren Vernetzung Rechnung zu tragen.

Wiederherstellungsmaßnahmen für die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen sind von den Mitgliedstaaten bis 2030 auf mindestens 30 % derjenigen Gesamtflächen (vgl. Art. 4 Abs. 2 S. 2 lit. a) und bis 2040 auf mindestens 60 % bzw. bis 2050 auf mindestens 90 % der Gesamtflächen (Art. 4 Abs. 2 S. 2 lit. b) zu ergreifen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden. Zum Zwecke dieser Umsetzung sind Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen, die sich in Natura-2000-Gebieten befinden, von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Art. 4 Abs. 2 S. 3).

Wiederherstellungsmaßnahmen³ sind insbesondere solche Maßnahmen, mit denen unter anderem sichergestellt werden soll, dass die betroffenen Flächen eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bis zum Erreichen eines guten Zustands aufweisen (vgl. Art. 4 Abs. 11).

Ausnahmen von diesen Wiederherstellungspflichten gelten für Flächen außerhalb von Natura-2000-Gebieten bei höherer Gewalt (einschließlich Naturkatastrophen), unvermeidbaren Veränderungen des Lebensraumes, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden, bei Plänen oder Projekten von überwiegendem öffentlichem Interesse oder bei Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedsstaat nicht verantwortlich ist (Art. 4 Abs. 14).

Energie aus erneuerbaren Quellen genießt innerhalb der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ein überragendes öffentliches Interesse (Art. 6).

Flächen, die für ausschließlich der Landesverteidigung dienende Tätigkeiten genutzt werden, können von der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen ausgenommen werden, sofern diese mit der weiteren militärischen Nutzung nicht vereinbar wären (Art. 7).

2.2.2 Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

Eine wesentliche Regelung in Bezug auf die Wiederherstellung städtischer Ökosysteme betrifft die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen⁴ und städtischer Baumüberschirmung (s. auch Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung Zif. 3.2).

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31.12.2030 sicher, dass kein Nettoverlust an der nati-

¹ <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/wiederherstellung-von-oekosystemen/die-eu-verordnung-zur-wiederherstellung-der-natur#c77177> (Link zuletzt geprüft am 24.04.2025)

² https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401991 (Link zuletzt geprüft am 24.04.2025)

³ Wiederherstellungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die entweder die derzeitige negative Entwicklung der Lebensräume und Arten bis 2030 gestoppt, die derzeitige stabile oder positive Entwicklung aufrechterhalten oder der Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand verhindert werden. Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der in den genannten Richtlinien festgelegten Ziele sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und zwar auch auf Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

⁴ Die „städtische Grünfläche“ ist gem. Art. 3 Nr. 20 der EU-Verordnung definiert als „die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage von Daten, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt, und – sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar – anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden“.

onalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist (vgl. Art. 8 Abs. 1). Ab 01.01.2031 müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten erreichen, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen wie Dach- und Fassadenbegrünung in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden (vgl. Art. 8 Abs. 2).

2.2.3 Wiederherstellung aquatischer Ökosysteme

Das Ziel ist hier die Wiederherstellung von mindestens 25.000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030, einschließlich deren natürliche Vernetzung mit ihren Auen.

Auch die Meeresökosysteme sind mit ihren Biotoptypen wieder in einen guten Zustand zu versetzen. Dazu sind entsprechende Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. Art. 4 und 5).

2.2.4 Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Vielfalt der Bestäuber zu verbessern und den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis spätestens 2030 umzukehren. Anschließend ist ein steigender Trend bei den Bestäuberpopulationen zu erreichen, der ab 2030 mindestens alle sechs Jahre gemessen wird (vgl. Art. 10 Abs. 1).

2.2.5 Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

Für die landwirtschaftlichen Ökosysteme ist die biologische Vielfalt zu verbessern, wobei dem Klimawandel, den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen von ländlichen Gebieten sowie der Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung in der Union sicherzustellen, Rechnung getragen wird (vgl. Art. 11 Abs. 1).

Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass auf nationaler Ebene ein Aufwärtstrend bei mindestens zwei von drei Indikatoren (Index der Grünlandschmettlinge, Vorrat an mineralischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden, Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt) erreicht wird (vgl. Art. 11 Abs. 2).

Ein weiteres wesentliches Ziel auch in Hinblick auf den Klimaschutz sind Wiederherstellungsmaßnahmen für organische Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt (vgl. Art. 11 Abs. 4 S. 1). Auf diesen Flächen hat gemäß Art. 11 Abs. 4 S. 2 eine Wiedervernässung zu erfolgen.

2.2.6 Wiederherstellung von Waldökosystemen

Für die Waldökosysteme ist die biologische Vielfalt unter Berücksichtigung der Risiken von Waldbränden zu verbessern (vgl. Art. 12 Abs. 1).

Als Indikator ist auf nationaler Ebene ein Aufwärtstrend bei dem Index häufiger Waldvogelarten bis zum 31.12.2030 zu erreichen (vgl. Art. 12 Abs. 2).

Außerdem ist auf nationaler Ebene ein Aufwärtstrend bei mindestens sechs von sieben Indikatoren (stehendes / liegendes Totholz, Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur / überwiegend heimischen Baumarten, Waldvernetzung, Vorrat an organischem Kohlenstoff, Vielfalt der Baumarten) zu erreichen (vgl. Art. 12 Abs. 3).

2.2.7 Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

Die Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen auf Unionsebene bis 2030 entspricht auch bereits der EU-Biodiversitätsstrategie und EU-Waldstrategie (vgl.

Art. 13).

Ein Baumzähler steht online als Instrument zur Verfügung, um Beiträge zu dieser Verpflichtung und die Fortschritte bei der Erfüllung zu dokumentieren (vgl. Erwägungsgrund (64) Satz 3, Seite 12 der Verordnung).

2.2.8 Nationaler Wiederherstellungsplan

2.2.8.1 Erstellung und Inhalt der nationalen Wiederherstellungspläne

Zur Einhaltung der Verpflichtungen erstellen die Mitgliedsstaaten jeweils einen nationalen Wiederherstellungsplan (vgl. Art. 14 Abs. 1), welcher als wichtiges Instrument zur Umsetzung der Verordnung dient.

Darin sind insbesondere die Flächen, die wiederhergestellt werden müssen, zu quantifizieren, um die Wiederherstellungsziele zu erreichen. In den Wiederherstellungsplänen sind auch der Zustand der Lebensraumtypen sowie die Qualität und Quantität der Habitate und Arten, die es in den oben genannten Ökosystemen gibt, zu berücksichtigen (vgl. Art. 14 Abs. 2).

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Wiederherstellungsplans offen, transparent, inklusiv und wirksam erfolgt und dass die Öffentlichkeit, einschließlich aller relevanten Interessenträger, frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung des Plans zu beteiligen (vgl. Art 14 Abs. 20).

Der nationale Wiederherstellungsplan deckt den Zeitraum bis 2050 ab und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 (vgl. Art. 15 Abs. 1).

Bis zum 01.12.2024 hatte es sich die EU zur Aufgabe gemacht, für die nationalen Wiederherstellungspläne ein einheitliches Format vorzulegen, in Form eines umfassenden Instruments zur Unterstützung der Planung, welches sich eng an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume anlehnt, die Mitgliedstaaten in der Umsetzungsphase unterstützt und eine Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht. Ein solches einheitliches Format für nationale Wiederherstellungspläne steht zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung (April 2025) noch aus⁵.

Der nationale Wiederherstellungsplan wird federführend vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUV) erarbeitet. Dem Vernehmen nach (Stand 04.05.2025) sollen die Länder dem Bund bis zum 1. September 2025 Umsetzungspläne liefern, die dieser seinerseits zu einem ersten Entwurf eines nationalen Wiederherstellungsplans zusammenführen will.

2.2.8.2 Vorlage und Bewertung der nationalen Wiederherstellungspläne

Ein Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplanes gemäß Art. 14 und Art. 15 ist von den Mitgliedstaaten bis zum 01.09.2026 der Kommission vorzulegen (vgl. Art. 16).

Die Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne werden durch die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach deren Eingang in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Mitgliedsstaat bewertet und geprüft (vgl. Art. 17 Abs. 1 bis 5).

Die fertiggestellten Pläne werden von den Mitgliedstaaten anschließend - innerhalb von weiteren sechs Monaten - veröffentlicht und an die Kommission übermittelt (vgl. Art. 17 Abs. 6).

⁵ Für den aktuellen Stand siehe: <https://biodiversity.europa.eu/europes-biodiversity/nature-restoration/reference-portal-for-nature-restoration-regulation> (Link zuletzt geprüft am 18.06.2025)

2.2.8.3 Überprüfung der nationalen Wiederherstellungspläne

Bis zum 30.06.2032 und anschließend bis zum 30.06.2042 überprüft und überarbeitet jeder Mitgliedstaat seinen jeweiligen nationalen Wiederherstellungsplan und nimmt zusätzliche Maßnahmen auf. Danach überprüft jeder Mitgliedstaat mindestens alle zehn Jahre seinen nationalen Wiederherstellungsplan (vgl. Art. 19 Abs. 1).

2.2.9 Finanzierung der Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Durchführung der Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Mittel im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) oder anderer Finanzierungsprogramme und -instrumenten in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei anzupassen (vgl. Art. 14 Abs. 11). Sie stehen daher für die Wiederherstellung nicht zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten können allerdings den Einsatz privater oder öffentlicher Förderprogramme zugunsten der Interessenträger, die Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen, fördern (vgl. Art. 14 Abs. 12).

Die Kommission legt dem EU-Parlament und dem Rat bis zum 19.08.2025 in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht zur Finanzierung vor. Dieser soll die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, Finanzierungsbedarfe, Finanzierungslücken sowie Vorschläge zur Finanzierung enthalten (vgl. Art. 21 Abs. 7). Durch diese Regelung wird eine echte Finanzierungspflicht der EU festgelegt.

2.2.10 Überwachung und Berichterstattung

Die Überwachung und die Berichterstattung an die Kommission sind in der Verordnung näher geregelt (vgl. Kapitel IV). Die Überwachung und Berichterstattung ist Aufgabe der Mitgliedsstaaten.

Der Zyklus für die Überwachung beträgt je nach Messgröße mindestens alle drei bis sechs Jahre (vgl. Art. 20 Abs. 6). Als Datengrundlage dienen v. a. die unter dem Dach von Copernicus europaweit ermittelten satellitengestützten und vor Ort gewonnene Geoinformationen der Mitgliedstaaten (vgl. Art. 20 Abs. 9).

Über die Fortschritte in der Umsetzung der nationalen Wiederherstellungspläne ist ebenso mindestens alle 6 Jahre zu berichten (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. a).

3. Auswirkungen der Verordnung auf die LHM

Mit Inkrafttreten der Verordnung am 18.08.2024 beginnt für die Mitgliedstaaten die Frist für die Erarbeitung der Wiederherstellungspläne. Die Umsetzung wird derzeit auf der Ebene der Ministerien mit ihren Bundesämtern in Hinblick auf die Klärung und Adressierung von Zuständigkeiten diskutiert.

Der Deutsche Städtetag arbeitet aktuell mit großem Nachdruck daran, die kommunalen Forderungen und Bedürfnisse sowie eine erforderliche Finanzierung für die anstehende Umsetzung der EU-Wiederherstellungs-Verordnung abzustimmen und diese in das Umsetzungsverfahren im Bund einzubringen. Beispiele der aktuellen Diskussion sind die Konsensfindung zur Methodik der räumlichen Festlegung der städtischen Ökosystemgebiete oder die zur Beurteilung heranzuziehenden Datengrundlagen, da die Copernicus⁶-Datengrundlage alle quantitativen und vor allem auch qualitative Aspekte nicht hinrei-

⁶ Copernicus ist das Erdbeobachtungsprogramm der Europäischen Union, das sich mit unserem Planeten und seiner Umwelt zum größtmöglichen Nutzen aller europäischen Bürger*innen befasst. Es bietet Informationsdienste auf der Grundlage von satellitengestützter Erdbeobachtung und In-situ-Daten (Nicht-Weltraumdaten) an. Siehe www.copernicus.eu/de/ueber-copernicus (Link zuletzt geprüft am 07.05.2025)

chend abbildet. Der Betrachtungsraum bzw. die zu Grunde zu legenden Daten sind jedoch ausschlaggebend dafür, wie hoch beispielsweise der bestehende Kronenüberschirmungsgrad angesetzt werden kann oder wie umfangreich die durch die jeweiligen Verantwortlichen umzusetzenden Maßnahmen sein müssen.

Weiter stehen für die einzelnen Wiederherstellungsziele die Definitionen für ein „zufriedenstellendes Niveau“ noch nicht zur Verfügung. Das „zufriedenstellende Niveau“ legen die Mitgliedsstaaten bis 2030 „mittels eines offenen und wirksamen Verfahrens sowie einer Bewertung auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Orientierungsrahmens fest“. Bis zum 31.12.2028 erstellt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten einen Orientierungsrahmen für die Festlegung des zu-friedenstellenden Niveaus.

In der Diskussion auf nationaler Ebene ist darüber hinaus offen, ob die Kommunen über die Bundesländer zum Einhalten bestimmter quantitativer Ziele unmittelbar verpflichtet werden sollen bzw. können. Diesbezüglich gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Diese Beispiele aus den gegenwärtig laufenden Diskussionen und Abstimmungen zeigen, dass der Umsetzungsstand aktuell keine belastbare Prognose zulässt, wie sich die Verordnung auf die LHM auswirken wird. Ein angenommener proportionaler Beitrag würde Kenntnis der durch die Mitgliedstaaten insgesamt zu quantifizierenden Flächen, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele zu erreichen, voraussetzen. Der räumliche und datenmäßige Bezug ist ebenso noch unklar. Die Quantifizierung und Verortung erfolgen im Zuge der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne.

Im Folgenden wird daher aufgezeigt, inwieweit die LHM auf bestimmte Szenarien bereits vorbereitet ist oder sich vorbereiten sollte.

3.1 Wiederherstellung und Vernetzung von Ökosystemen (Fragen 1 und 4)

Zu den Antragspunkten Zif. 1 und 4 haben das **Referat für Klima- und Umweltschutz** und das **Baureferat** Stellung genommen.

3.1.1 Referat für Klima- und Umweltschutz

Die Mitgliedstaaten quantifizieren die Fläche, die wiederhergestellt werden muss, unter Berücksichtigung des Zustands der Lebensraumtypen sowie Qualität und Quantität der Habitate für relevante Tierarten. Bis zum Jahr 2030 sollen die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen, die sich in NATURA-2000-Gebieten befinden, den Vorrang geben.

Ein angenommener proportionaler Beitrag würde Kenntnis der durch die Mitgliedstaaten insgesamt zu quantifizierenden Flächen, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele zu erreichen, voraussetzen. Es kann aber beispielhaft, aufbauend auf die für das Stadtgebiet vorhandenen Datengrundlagen, ein Szenario mit Fokus auf die NATURA-2000-Gebiete innerhalb der LHM (einschließlich der gesamten Fröttmaninger Heide) aufgestellt werden.

Der flächenmäßig deutlichste Verantwortungs-Lebensraumtyp (Verantwortungs-LRT) innerhalb des Stadtgebietes im Offenland ist Kalkmagerrasen (LRT 6210). Reste von Kalkmagerrasen finden sich auf der Panzerwiese, Fröttmaninger Heide, Allacher Heide, nördlich der Angerlohe, im Nymphenburger Park mit Kapuzinerhölzl und im Oberen Isartal.

Bezogen auf das Stadtgebiet der LHM handelt es sich bei den Kalkmagerrasen um denjenigen LRT mit dem größten Handlungsbedarf. 23 % der LRT-Fläche hat die Gesamtbeurteilung C und befindet sich damit in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand.

Soweit sich die Kalkmagerrasen im Eigentum der LHM befinden, werden diese durch das Baureferat HA Gartenbau bereits heute schon fachgerecht gepflegt, auch mit dem Ziel, den Zustand kontinuierlich zu verbessern. Erfolge zeichnen sich im stadteigenen Biodiver-

sitätsmonitoring bereits ab. Die EU-Verordnung setzt darüber hinaus keine neuen Anforderungen. Grenzen für eine Wiederherstellung setzt v. a. in Siedlungsnähe der bestehende hohe Erholungsdruck und es muss eine entsprechende Finanzierung i. S. v. personellen und finanziellen Ressourcen sichergestellt sein.

Der flächenmäßig deutlichste Verantwortungs-LRT im Wald ist der LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder). Reste dieses Waldtyps finden sich im Hartelholz sowie im Allacher Forst und in der Angerlohe. Dieser LRT ist unisono in einem guten Erhaltungszustand (Gesamtbewertung B) und wäre damit nicht im Fokus einer ggf. erforderlichen Wiederherstellung. Für diese Flächen sind aber Maßnahmen zu ergreifen oder fortzusetzen, welche die derzeitige stabile Entwicklung aufrechterhalten und einen möglichen Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand verhindern. Auch für die Wälder gilt, dass v. a. in Siedlungsnähe der bestehende hohe Erholungsdruck den Erfolg von Erhaltungsmaßnahmen einschränken kann und eine entsprechende Finanzierung i. S. v. personellen und finanziellen Ressourcen sichergestellt sein muss.

Weitere LRT mit Defiziten (Bewertung C, mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand) sind im Stadtgebiet der LHM nur kleinfächig vorhanden. Gleichwohl sind alle LRT für München bedeutsam und werden – soweit sie im Eigentum der LHM sind, von den zuständigen Flächenverantwortlichen bereits heute schon fachgerecht gepflegt und entwickelt.

Für das Stadtgebiet stehen mit den Vorarbeiten zur Flächenkulisse Biodiversität, welche durch das Referat für Klima- und Umweltschutz im Auftrag des Stadtrates erarbeitet wird, aktuelle Kartierdaten zur Verfügung. Diese könnten den für die Erstellung der Wiederherstellungspläne verantwortlichen Stellen bei einer entsprechenden Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Flächenkulisse Biodiversität soll voraussichtlich im Herbst 2025 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie wird auch Potentiale für Wiederherstellungsmaßnahmen aufzeigen, an denen externe Vorschläge bei Bedarf gespiegelt und für die LHM rasch und transparent bewertet werden können.

Die Flächenkulisse Biodiversität wird ebenso Hinweise und Vorschläge in Bezug auf die erforderliche Biotopvernetzung innerhalb des Stadtgebietes enthalten. Auf der Ebene der Wiederherstellungspläne ist eine Anbindung / Vernetzung einzelner LRT allerdings national zu betrachten. Gegebenenfalls ist die Biotopvernetzung ausgehend von den Landkreisen in die LHM Teil der Wiederherstellungsplanung. Innerhalb der städtischen Ökosystemgebiete (vgl. Zif. 2.2.2) greifen die Regelungen zur Wiederherstellung städtischer Ökosysteme.

3.1.2 Baureferat

Das Baureferat (Gartenbau) ist zuständig für Betrieb, Pflege und Entwicklung von Ausgleichs- und Naturschutzfläche, des Straßenbegleitgrüns sowie der öffentlichen Grünanlagen und Parks. Diese Flächen stellen einen wesentlichen Teil der städtischen Flächen des Ökosystems der LHM im Sinne der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur dar.

Das Baureferat hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 07.03.2023 "Umsetzung Biodiversitätskonzept in Ausgleichs- und Biotopflächen, Straßenbegleitgrün und Grünanlagen" (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08657) die zukünftige Pflege und Förderung der Biodiversität auf Ausgleichsflächen und Biotopflächen, im Straßenbegleitgrün durch Umstellung des Mahdkonzeptes sowie in öffentlichen Grünanlagen dargestellt. Die erforderlichen personellen bzw. finanziellen Ressourcen insbesondere für die differenzierte Pflege und Intensivierung der Biotop- und Kompensationsflächen, die Koordinierung der differenzierten Pflege, die Vorbereitung der Konzeption und der Ausschreibung der Mahdumstellung im Straßenbegleitgrün, die Aufstellung und Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungspläne, die Bestandserfassung und Analyse der 1.300 öffentlichen Grünflächen, die Datenpflege für die Untersuchungen hinsichtlich der Entwicklungspotentiale sowie die Konzeption der Einführung eines Baumkatasters zur zielgerichteten Weiterentwicklung des wertvol-

len städtischen Baumbestands wurden vom Stadtrat mit Beschluss vom 20.12.2023 Haushalt 2024 des Baureferates (V 11636) und des Haushaltsplans 2024 Schlussabgleichs (V 11191) genehmigt.

Das Baureferat (Gartenbau) hat damit bereits verschiedene Aufträge und finanzielle Ressourcen. Aktuell können jedoch eingerichtete Stellen nicht besetzt werden und die Aufträge nicht oder nur in begrenztem Umfang mit den vorhandenen Ressourcen umgesetzt werden.

Das Baureferat (Ingenieurbau) ist zuständig für Betrieb, Abflusssicherheit, Pflege und Entwicklung von insgesamt 170 km Fließgewässern, 69 künstliche und natürliche, stehende Gewässer, teilweise mit Biotopcharakter, Uferrandzonen mit Ausgleichs- und Naturschutzflächen und insbesondere die alpine Isar im südlichen Stadtgebiet München. Alle diese Gewässer und aquatischen Ökosysteme stellen einen wesentlichen Teil der blauen Infrastruktur und damit des Süßwasserökosystems der Landeshauptstadt München im Sinne der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur dar.

Das Baureferat hat die Pflege und Förderung der Biodiversität der Fließgewässer mit ihren Uferrandstreifen, insbesondere auf Ausgleichsflächen und Biotopflächen, durch Umstellung des Mahdkonzeptes weitestgehend angepasst. Weitergehende Maßnahmen wie beispielsweise Öffnung von Fließgewässern, Renaturierungsmaßnahmen, Wiedervernässungsmaßnahmen im Zuge des Ökokontos Mooschweige sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung können nur entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln bearbeitet werden und sind daher momentan weitestgehend zurückgestellt. Da aufgrund der gegenwärtigen städtischen Haushaltssituation auch im Baureferat eingerichtete Stellen gestrichen werden mussten bzw. nicht nachbesetzt werden dürfen, können diese Aufgaben nicht bzw. nur in begrenztem Umfang wahrgenommen werden. Ob und ggf. welche konkreten, rechtlich verpflichtenden Maßnahmen hier auf kommunaler Ebene in München notwendig sind, wird sich aus den noch ausstehenden Vorgaben des Bundes (nationaler Wiederherstellungsplan) ergeben.

3.2 Wiederherstellung städtischer Ökosysteme (Fragen 2 und 3)

Zu den Antragspunkten Ziffer 2 und 3 haben das **Referat für Stadtplanung und Bauordnung** und das **Baureferat** Stellung genommen.

3.2.1 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Die in den Antragspunkten 2 und 3 aufgeführten Zeiträume bzw. prozentualen Zunahmen beziehen sich auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Kommissionsentwurf. Die Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung erfolgt auf Grundlage der finalen Fassung des Gesetzes.

Art. 8 - Wiederherstellung städtischer Ökosystemgebiete

Die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur vom 24.06.2024 ist am 18.08.2024 in Kraft getreten. In der in Kraft getretenen Fassung sieht Art. 8 Abs. 1 der EU-Verordnung zur Wiederherstellung städtischer Ökosysteme vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2023 sicherstellen, dass in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Art. 14 Abs. 4 der EU-Verordnung bestimmt werden, kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Die Definition „städtische Ökosysteme“ umfasst dabei sowohl öffentliche als auch private Flächen innerhalb der noch abzugrenzenden städtischen Ökosysteme. Die EU-Verordnung legt fest, dass die Mitgliedstaaten die städtischen Ökosystemgebiete, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt, von dieser nationalen Gesamtfläche ausnehmen.

Art. 8 Abs. 2 der EU-Verordnung bestimmt, dass die Mitgliedstaaten ab 01.01.2031 einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Art. 14 Abs. 4 bestimmt werden, erreichen müssen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird ab dem 01.01.2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Art. 14 Abs. 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

Ferner regelt Art. 8 Abs. 3 der EU-Verordnung, dass die Mitgliedstaaten in jedem städtischen Ökosystemgebiet, das gemäß Artikel 14 Abs. 4 bestimmt wird, einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung erreichen müssen. Dies betrifft ab 2031 also auch die städtischen Ökosysteme. Dieser Trend wird ab dem 01.01.2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Art. 14 Abs. 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

Wie gezeigt, richtet sich die Festlegung der städtischen Ökosystemgebiete nach Art. 14 Abs. 4 der EU-Verordnung. Danach bestimmen und kartieren die Mitgliedstaaten für all ihre Städte sowie kleineren Städte und Vororte städtische Ökosystemgebiete. Das städtische Ökosystemgebiet einer Stadt oder einer kleineren Stadt und eines Vororts umfasst

- a) die gesamte Stadt oder die gesamte kleinere Stadt und den gesamten Vorort oder
- b) Teile der Stadt oder der kleineren Stadt und des Vororts, einschließlich zumindest ihrer Stadtzentren, städtischen Räume und, sofern vom betreffenden Mitgliedstaat als angemessen eingestuft, stadtnahen Gebiete.

Die Mitgliedstaaten können die städtischen Ökosystemgebiete von zwei oder mehr aneinander angrenzenden Städten oder kleineren Städten und Vororten - oder von beiden - zu einem städtischen Ökosystemgebiet entsprechend zusammenführen. Was mit den Begrifflichkeiten wie „Stadtzentren“ oder „städtische Räume“, „Städte“ oder „stadtnahe Gebiete“ gemeint ist, bestimmt Art. 3 der EU-Verordnung. So sind etwa „Stadtzentren“ und „städtische Räume“ definiert als Gebietseinheiten in Städten sowie kleineren Städten und Vororten, die nach einer gem. Art. 4b Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegten rasterbasierten Typologie klassifiziert sind.

Auch der Begriff der „städtische Grünfläche“ ist in Art. 3 Nr. 20 der EU-Verordnung festgelegt und meint die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage von Daten, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt, und - sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar - anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden. Es wird nicht in öffentliche und / oder private Grünflächen unterschieden (siehe oben).

Unter „städtische Baumüberschirmung“ ist nach Art. 3 Nr. 21 der EU-Verordnung zu verstehen: „die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage der Daten zur Baumbestandsdichte, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt, und - sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar - anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden“.

Bezogen auf die Verpflichtungen in Art. 8 Abs. 2 und 3 EU-Verordnung legen die Mitgliedstaaten im Wege eines Verfahrens nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 5 der EU-Verordnung einen Orientierungsrahmen für ein „zufriedenstellendes Niveau“ fest.

Erstellung von nationalen Wiederherstellungsplänen

Kernelement der EU-Verordnung ist die Erstellung von nationalen Wiederherstellungsplänen. Art. 14 Abs. 1 der EU-Verordnung sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten jeweils einen

nationalen Wiederherstellungsplan erstellen und die vorbereitende Überwachung und die Forschung durchführen, die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln, die zur Erfüllung der Wiederherstellungsziele und zur Einhaltung der Verpflichtungen gem. den Art. 4 bis 13 und zur Leistung eines Beitrags zu den in Art. 1 dargelegten übergeordneten Zielen und Zielvorgaben erforderlich sind. Mithilfe dieses nationalen Wiederherstellungsplanes muss demnach dargelegt werden, wie die genannten Verpflichtungen und Ziele der Verordnung, und demnach auch die Vorgaben zu den städtischen Ökosystemgebieten in Art. 8 der EU-Verordnung, erreicht werden sollen. Ergänzend hierzu legt Art. 15 der EU-Verordnung zu dem Inhalt der nationalen Wiederherstellungspläne u.a. fest, dass der nationale Wiederherstellungsplan Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gem. den Art. 4 bis 13 enthält und welche Elemente der Mitgliedstaat in dem nationalen Wiederherstellungsplan aufnimmt. Hierzu zählt etwa die Quantifizierung der Flächen, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele gemäß den Art. 4 bis 12 zu erreichen, ein Zeitplan für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Art. 4 bis 12, eine Angabe der Bestimmungen zur Gewährleistung der Wirkung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Art. 4 bis 12 oder die vorhersehbaren sozioökonomischen Auswirkungen und den geschätzten Nutzen der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Art. 4 bis 12.

Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum 01.09.2026 einen Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans gemäß den Art. 14 und 15 der EU-Verordnung vor. Die Bundesregierung erarbeitet unter Federführung des BMUV den nationalen Wiederherstellungsplan in Kooperation mit den Bundesländern und unter Beteiligung aller relevanten Interessengruppen.

Ausblick / Vorgehen

Von Seiten des Bundes wird es demnach noch konkrete Vorgaben zur Umsetzung der EU-Verordnung geben. Es sind noch Umsetzungsakte zu erwarten, die etwa auch die konkrete Ausdeutung des Anwendungsbereichs (z.B. „städtische Ökosystemgebiete“) betreffen. Unklar ist ferner, inwieweit die Integration von Dach- und Fassadenbegrünungen in Gebäude und Infrastrukturen bei der Berechnung der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen berücksichtigt werden kann, vor allem, da sie nicht den gleichen naturschutzfachlichen Wert wie bodengebundene Grünflächen aufweisen. Auch das „zufriedenstellende Niveau“ (vgl. für Artikel 8 Abs. 3) muss, wie gezeigt, noch bestimmt werden.

Den Vorgaben der Bundesebene für die kommunale Ebene kann an dieser Stelle daher nicht vorgegriffen werden. Noch ist nicht absehbar, in welcher Form die daraus erwachsenden Verpflichtungen konkret den Kommunen erwachsen und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Es ist das weitere Umsetzungsgeschehen und es sind die Vorgaben durch die Bundesebene zu verfolgen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird insbesondere über Gremien(-sitzungen) des Deutschen Städtetages das weitere Geschehen und die Diskussionen mitverfolgen.

Folgende Sachverhalte lassen sich jedoch aus dem Verordnungstext ableiten:

- Es besteht in städtischen Ökosystemgebieten eine Pflicht zur Überwachung (Monitoring) und Berichterstattung der Fläche der städtischen Grünflächen und der städtischen Baumüberschirmung (vgl. Art. 20 Abs. 1b) in festgelegten Zeitabständen. Dazu wird die dauerhafte Einrichtung eines Monitoringsystems auf der Grundlage von Satellitendaten (Copernicus-Programm) notwendig werden, die aktualisiert und fortgeschrieben werden können. Ein Beispiel zur möglichen Etablierung und Anwendung eines Systems ist das Forschungsprojekt „UrbanGreenEye“ der Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, das im Planungsprozess für das Klima-Monitoring eingesetzt wird⁷.

⁷ <https://www.leipzig.de/freizeit-kultur-und-tourismus/parks-waelder-und-friedhoefe/urbangreeneye> (Link zuletzt geprüft am 24.04.2025)

- Um ein Monitoring zu etablieren, muss eine Aufnahme des aktuellen Bestands erfolgen, welche Flächen als „städtische Grünflächen“ eingestuft und abgegrenzt werden. Die Verordnung definiert dies wie beschrieben in Art. 3 Nr. 20 als „Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen“.

3.2.2 Baureferat

Grünanlagen

Mit den Beschlüssen des Stadtrats "Bürgerbegehren Grünflächen erhalten" - Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerentscheids" (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 08833) und "Bürgerbegehren Grünflächen erhalten" - Durchführung des Bürgerentscheids" (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 09071) hat der Stadtrat unter anderem beschlossen, „alle künftigen städtischen öffentlichen Grünanlagen per Satzung (Grünanlagenverzeichnis – Anlage 1 zur Grünanlagensatzung) zu sichern.“ Zudem wurde beauftragt, „ein Grünflächen-Monitoring durchzuführen und alle zwei Jahre in einer Sitzungsvorlage über den Zustand und etwaige Veränderungen der Grünanlagen (Anlage 1 zur Grünanlagensatzung) zu berichten. Auch über neu geschaffene Grünanlagen soll berichtet werden.“

Das Baureferat (Gartenbau) ist zuständig für Betrieb, Pflege und Entwicklung der Grünanlagen nach Grünanlagensatzung. Das Ergebnis des Monitorings der öffentlichen Grünanlagen i. S. d. Grünanlagensatzung stellt die Zuwächse der öffentlichen Grünanlagen des Baureferats Gartenbau in den letzten zwei Jahren seit dem Bürgerbegehren „Grünflächen erhalten“ dar. Demnach ergibt sich insgesamt seit Februar 2023 ein Zuwachs von 187.574 m² (18,76 Hektar) an öffentlichen Grünanlagen. Zu Verlusten von Grünanlagen nach Satzung kam es seit 01.02.2023 nicht.

Baumbestand

Der städtische Baumbestand in den öffentlichen Parks und Grünanlagen im Unterhalt des Baureferats sowie auf öffentlichen Plätzen und im Straßenbegleitgrün wächst. Die Baumbilanz, bezogen auf diese Flächen in Zuständigkeit des Baureferats, ist auch für das Jahr 2024 positiv. Auf den öffentlichen Flächen Münchens sind im Jahr 2024 rund 4.500 neue Bäume gepflanzt und entwickelt worden. Etwa 3.100 davon wurden vom Baureferat (Gartenbau) neu gepflanzt, rund 1.400 Bäume haben sich in geschlossenen Gehölzbeständen durch Sämlingsaufwuchs zu Jungbäumen entwickelt. Fällen musste das Baureferat im Jahr 2024 insgesamt rund 2.100 Bäume – insbesondere im Zuge der regulären Baumpflegemaßnahmen auf öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen und in Friedhöfen.

Zudem wurde das Baureferat mit Beschluss des Bauausschusses vom Dezember 2023 beauftragt, rund 3.500 Baumpflanzungen im öffentlichen Raum umzusetzen – etwa 2.000 Bäume in Grünanlagen und im Straßenbegleitgrün sowie circa 1.500 Bäume im bisher asphaltierten Straßenraum. Mit den Pflanzungen hat das Baureferat 2024 begonnen. Ende 2024 konnte es bereits rund 600 Neupflanzungen in Grünanlagen und im Straßenbegleitgrün realisieren. Im Jahr 2025 werden in Grünanlagen und im Straßenbegleitgrün voraussichtlich etwa 800 Bäume hinzukommen. Im bisher befestigten und versiegelten Straßenraum werden 2025 die ersten Umbaumaßnahmen einschließlich neuer Straßenbäume abgeschlossen und in diesem Zuge voraussichtlich rund 100 zusätzliche Baumstandorte geschaffen.

Um einem Nettoverlust an Bäumen und Baumstandorten entgegenzuwirken und den Baumbestand langfristig zu sichern, sind insbesondere aufgrund der sich verändernden Standorteigenschaften im Zuge der Klimaerwärmung Verbesserungsmaßnahmen der Baumstandorte zwingend notwendig. Dafür muss bei Neu- und Ersatzpflanzungen in Grünanlagen und im Straßenbegleitgrün ein verbesserter Baumstandort mit Ausbau einer neuen Baumgrube nach ZTV-VegTra-Mü, mit einem Volumen von möglichst 36 m³, hergestellt werden. Zur Verbesserung der Bodenstruktur, insbesondere der Wasserhaltefähig-

higkeit wird das Substrat optimiert, sodass eine 36 m³-Baumgrube bis zu 12.000 Liter Wasser speichern kann und somit auch ein wichtiges Element der Schwammstadtstrategie darstellt. Sofern mit der Nutzung vereinbar werden versiegelte Baumscheiben dabei zurückgebaut. Um den Anwuchserfolg der Bäume sicherzustellen, muss wegen der zunehmenden Trockenheit und Hitze zudem die Anwuchspflege von bisher drei auf fünf Jahre verlängert werden.

Bei Baumpflanzungen im Rahmen von Neubau- und Sanierungsprojekten werden die verbesserten Baumstandorte und die verlängerte Anwuchspflege obligatorisch im Rahmen des Projektes realisiert und finanziert. Für die Umsetzung der Standortverbesserung und der verlängerten Anwuchspflege bei allen Ersatzpflanzungen werden jährlich ca. 3,5 Mio. € benötigt.

3.3 Wiederherstellung von Waldökosystemen (Frage 5)

Zu dem Antragspunkt Ziffer 5 hat das **Kommunalreferat** Stellung genommen:

Die Bewirtschaftungsformen der städtischen Forstverwaltung als zertifiziertem Naturlandbetrieb folgen bereits heute auf der gesamten Fläche dem Grundsatz einer Ökologischen Waldnutzung, welche neben der nachhaltigen Erzeugung wertvollen Holzes gleichrangig dem Schutz der natürlichen Vielfalt und Dynamik dient.

Die städtische Forstverwaltung hat derzeit die Verantwortung für rund 5.000 Hektar Waldflächen, welche nach den Naturlandrichtlinien zur ökologischen Waldnutzung und damit auch nach FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziert sind, und entsprechend ökologisch nachhaltig und naturverträglich bewirtschaftet werden. Nach vermögensrechtlicher Zuordnung betreut die Forstverwaltung neben ihren eigenen Wäldern die Wälder der Stadtgüter München, des Baureferates, der Münchener Stadtentwässerung sowie die Privatwälder der Stadtwerke München und Stiftungswälder der Heiliggeistspital-Stiftung.

Die gesamte Waldfläche der städtischen Forstverwaltung wird seit mehr als 70 Jahren in strukturierte dauerhafte Mischwälder mit heterogener Altersstruktur umgebaut. Gemäß der Naturlandrichtlinien darf die Bestockung in den städtischen Wäldern nur aus heimischen Baumarten bestehen. Eine möglichst große Vielfalt an heimischen Baumarten wird durch aktive Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen erreicht. Im Rahmen von Naturschutzprogrammen werden insbesondere seltene Arten speziell gefördert.

Die planmäßige jährliche Holznutzung liegt im Durchschnitt des Planungszeitraums auf der Ebene des jährlichen Zuwachses an Holz. Nach außerplanmäßiger Nutzung (z.B. Kalamitäten, wie Borkenkäferbefall, Windwurf, Schneebruch), die nicht im Planungszeitraum ausgeglichen werden kann, passt die städtische Forstverwaltung ihren Nachhaltshiebsatz an. Nach Vorgabe der Zertifizierungen basiert die nachhaltige naturnahe Waldbewirtschaftung auf regelmäßiger Inventur und zielsetzungsorientierter Planung.

Um die biologische Vielfalt der Forstökosysteme auf diesen Flächen langfristig zu erhalten, werden unter anderem 10% der gesamten Waldfläche sogenannte Referenzflächen und Naturwaldreservate nicht bewirtschaftet. Diese Flächen dienen zudem der Gewinnung lokaler Informationen über die natürliche Waldentwicklung. Durch Förderung im Zuge des Vertragsnaturschutzprogrammes werden außerdem durchschnittlich 10 Biotopbäume und Biotopbaumanwärter pro Hektar sowie 10% des lebenden Holzvorrates an stehendem und liegendem Totholz in den städtischen Wäldern angestrebt. Somit trägt die städtische Forstverwaltung aktiv zum Erhalt schützenswerter Arten, u.a. Waldvogelarten, bei. Der städtische Wald leistet außerdem als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 einen herausragenden Beitrag zum Schutz der Artenvielfalt auf europäischer Ebene. 1.426 Hektar sind als sogenanntes Flora-Fauna-Habitat (FFH) ausgewiesen und damit fester Bestandteil des europäischen Netzes zum Erhalt des Naturerbes.

Zur Unterstützung von Bestäuberpopulationen werden bei Erst- und Wiederaufforstungen artenreiche blühende Waldränder angelegt.

Zur Artkartierung arbeitet die städtische Forstverwaltung eng mit verschiedenen örtlichen Naturschutzverbänden zusammen. Diese Kooperation wird auch für Biotoppflegemaßnahmen und Sonderprojekte, wie beispielsweise die Waldbeweidung in der Pupplinger Au, genutzt. Alle fünf Jahre wird außerdem in Kooperation mit dem Bund Naturschutz ein Wildkatzenmonitoring in Form eines Citizen Science-Projektes durchgeführt.

3.4 Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme (Frage 6)

Zu dem Antragspunkt Ziffer 6 hat das **Kommunalreferat** Stellung genommen:

Die eigenbewirtschafteten Flächen der Stadtgüter München (SgM) sind Naturland- bzw. Bioland-zertifiziert und erfüllen damit strengere Auflagen in Bezug auf den Erhalt und die Wiederherstellung von Biodiversität und andere Ökosystemdienstleistungen als nach der EU-Bio-Verordnung. Darüber hinaus setzen sie eine Reihe weiterer freiwilliger Maßnahmen um, die ebenfalls auf diese Ziele einzahlen.

Konkret bezogen auf die Indikatoren der geplanten EU-Verordnung zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme setzen die SgM bereits heute Folgendes um:

Biologische Vielfalt der landwirtschaftlichen Ökosysteme verbessern

Im Rahmen der Öko-Zertifizierung trägt sowohl der Verzicht auf synthetische Düngemittel und Pestizide als auch eine vielfältige Fruchtfolge zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Populationen der agrarbiologischen Fauna und Flora bei. Als einer der größten Biobetriebe Bayerns bewirtschaften die SgM 1528 ha Grünland- und Ackerflächen auf diese Weise. Knapp ein Zehntel davon sind ökologisch wirksame, temporäre Bracheplätze. Durch den Anbau alter Getreidesorten wird zudem der Erhalt der Agrarkulturenvielfalt unterstützt.

Zum Ausgleich von Baumaßnahmen haben die Stadtgüter aktuell ca. 250 ha Ausgleichsflächen in der Herstellung und Pflege. Hier werden hauptsächlich artenreiche Mähwiesen und Magerstandorte, aber auch Hecken und andere Gehölzstrukturen hergestellt. Sowohl die Art der Lebensräume als auch ihr Pflegeregime sind geeignet, um zur Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen beizutragen. Die Maßnahmen werden von einer festangestellten Fachkraft für Landschaftspflege durchgeführt bzw. begleitet.

Als freiwillige Maßnahme wurden an allen Gütern Insektenhotels errichtet sowie an einigen Gütern Fledermauskästen installiert.

Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden

Die SgM düngen ihre Böden im Rahmen der Öko-Zertifizierung mit organischen Düngemitteln. Dazu gehören u.a. betriebseigener Grüngutkompost und Festmist aus der Rinderhaltung. Beide bringen einen hohen Teil langsam abbauender organischer Kohlenstoffverbindungen in die Böden ein und erhöhen damit den Vorrat in den Ackerböden. Erhöhte Leguminosenanteile in der Fruchtfolge binden Stickstoff und fördern die Humusanreicherung im Boden.

Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt

Als freiwillige Maßnahme wurden zwischen 1990 und 2000 für alle Güter Landschaftspflegekonzepte zur ökologischen Aufwertung der landwirtschaftlichen Flur entwickelt und umgesetzt. Es wurden u.a. Obstbaumreihen, Weiher und Hecken in großem Umfang angelegt. Großteils wurde autochthones Pflanzmaterial verwendet. Heute wird die Pflege von knapp 17 ha Landschaftselementen als Daueraufgabe durchgeführt.

Förderung der Feldvogelarten/-populationen

Zum Schutz von Feldvogelarten werden im Rahmen der Ausgleichsflächenherstellung und -pflege produktionsintegrierte Maßnahmen für die Feldlerche sowie Gelegeschutzmaßnahmen für den Kiebitz umgesetzt.

Wiederherstellung entwässerter Moorböden

Im Donaumoos setzten die SgM aktuell ein 10 ha großes Wiedervernässungsprojekt im Bereich Schorner Röste mit einem perspektivischen Flächenpotenzial von insgesamt 30 ha um.

4. Fazit des Referates für Klima- und Umweltschutz

Die Darstellung der Auswirkungen des EU-Renaturierungsgesetzes für die LHM ist nur insoweit möglich, wie wesentliche Vorgaben der Bundesebene für die kommunale Ebene noch ausstehen. Es ist das weitere Umsetzungsgeschehen und es sind die Vorgaben durch die Bundesebene zu verfolgen.

Die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung über die Realisierung der Wiederherstellungsplanungen zahlt in einem hohen Maße auf den Erhalt und die Wiederherstellung biodiverser, klimaresilienter und gesundheitsförderlicher Lebensräume ein. Die EU-Wiederherstellungsverordnung ist damit auch eine Säule des One-Health-Ansatzes, welcher auf dem Verständnis basiert, dass die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt eng miteinander verbunden sind und voneinander abhängen und eine hohe Biodiversität sich nachweislich gesundheitsfördernd auf die menschliche, körperliche und psychische Gesundheit auswirkt.

Ab dem 01.01.2031 müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen. Dadurch bekommt die Begrünung von Dächern (Biodiversitätsdach) und Fassaden eine weitere, unverzichtbare Rolle und Bedeutung innerhalb der städtischen Ökosysteme bzw. wird es noch einmal wichtiger, die bestehenden Standards zur Dachbegrünung (mit einem angemessenen Substrataufbau) und zur Fassadenbegrünung konsequent umzusetzen und in anstehenden Novellierungen u. a. der Freiflächengestaltungssatzung angemessen zu berücksichtigen.

Dach- und Fassadenflächen spielen in einem städtischen System eine zunehmend wichtige Rolle, nicht nur aufgrund ihrer Potentiale dort Lebensräume und Trittsteine für die Biodiversität neu zu schaffen. In Verbindung mit Photovoltaikanlagen (PV) sind Dächer und Fassaden auch ein wichtiger Baustein der Energiewende. Zusätzlich ermöglichen sie die Folgen des Klimawandels, wie zunehmende Hitzeperioden und Starkregenereignisse, durch Begrünung und RegenwasserRetention abzupuffern. Um die Potentiale von Dächern bestmöglich zu heben, wurde von der LHM im Jahr 2024 eine entsprechende Fachinformation⁸ herausgegeben. Darin werden mehrere mögliche Dachaufbauten und – im Idealfall – integrierte Kombinationsmöglichkeiten vorgestellt, mit dem Ziel über eine erhöhte Substratdicke und -qualität, die Auswahl heimischer Pflanzen, spezielle Habitatstrukturen (Totholz, Nisthilfen) und optimierte Pflege bestmögliche Bedingungen für die Biodiversität zu schaffen.

Mit dem Beschluss der VO zur Wiederherstellung der Natur haben die Umweltminister*innen der EU länderübergreifende Zielsetzungen gesetzlich festgehalten, die vor allem dem Verlust an biologischer Vielfalt entgegenwirken. Die nationalen Zielvorgaben für die Kronenüberschirmung und den Anteil städtischer Grünfläche tragen aber wesentlich auch zur Stärkung von Klimaresilienz durch Ausbau grüner Infrastruktur bei. Damit bekommen die bei der LHM zum Erhalt und zur Neuschaffung qualitativ hochwertigen Grünflächen für die Gesamtstadt bereits erfolgreich eingesetzten und bewährten Verfahren und kommunal-

⁸ Landeshauptstadt München (2024) Dachbegrünung und Photovoltaik – Konkurrenz auf dem Dach? Fachinformation des Referates für Klima- und Umweltschutz s. <https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:3da89b5b-7340-4bd6-9709-adc3053bf14c/Fachinformation%20PV%20und%20Gruen%20Stand%20September%202024.pdf> (Link zuletzt geprüft am 24.04.2025)

len Satzungen eine neue, wesentliche Relevanz nun in Hinblick auf die Zielerreichung und Umsetzung der seit dem 18.08.2024 unmittelbar geltenden Wiederherstellungsverordnung. Beispiele hierfür sind die Orientierungswerte zur Grünversorgung sowie konsequente grünplanerische Festsetzung über die Begrünung der Grundstücke in der Bauleitplanung, die konsequente Entsiegelung und Begrünung auch des Straßenraums, hohe Standards für Baumgruben und insgesamt im Neubau und Unterhalt des öffentlichen Grüns, Vorgaben für die Überdeckung von Tiefgaragen, die Freiflächengestaltungssatzung, die Baumschutzverordnung, naturschutzrechtliche Schutzverordnungen bspw. zum Landschaftsschutz ebenso wie kommunale Förderprogramme und Wettbewerbe bspw. zur Entsiegelung und qualitätsvollen Begrünung privater Dächer und Freiflächen⁹ und der Wettbewerb „Mehr Grün für München“¹⁰. Diese bewährten Vorgehensweisen gilt es auch weiterhin konsequent umzusetzen und im Sinne der Klimaresilienz und Biodiversität weiterzuentwickeln.

Das Jahr 2024 ist das Referenzjahr für die Mitgliedstaaten, von dem ausgehend kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung mehr verzeichnet werden darf. Ab 01.01.2031 müssen die Mitgliedstaaten dann zusätzlich einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten erreichen. Bei einem angenommenen proportionalen Beitrag der LHM müssen bereits laufende und künftige Planungen auch jetzt bereits daran gemessen werden, ob und inwieweit sie zur Umsetzung der Verordnung beitragen oder ggf. im Widerspruch dazu stehen. Dies da die VO unmittelbar wirkt und nicht in nationales Recht umzusetzen ist.

Da das Referenzjahr für die Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen für städtische Ökosysteme mit dem Jahr 2024 bereits in der Vergangenheit liegt, sind in Hinblick auf den durch die Bundesrepublik Deutschland vorzulegenden Wiederherstellungsplan die Festlegungen der Wiederherstellungsverordnung in den für die Kommunen ableitbaren Regelungen daher auch jetzt bereits mindestens so weit zu berücksichtigen, dass keine Verschlechterung der städtischen Ökosysteme sowie der in der Verordnung festgelegten Lebensräume und Arten eintritt. Da die zur Beurteilung letztlich heranzuziehende Datengrundlage bundesweit noch nicht festgelegt wurde, ist interim eine Beurteilung auf der Grundlage der städtischen Geodaten sinnvoll. Damit werden in laufenden Planungsprozessen die EU-Anforderungen frühzeitig berücksichtigt und spätere Korrekturen vermieden. Mit diesem Vorgehen stellt die LHM sicher, dass sie Wiederherstellungsverpflichtungen aus dem nationalen Wiederherstellungsplan nachkommen kann.

In Bezug auf den Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume ist die LHM mit ihren fachlich versierten Flächenverwaltungen sehr gut aufgestellt, unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Finanzierung i. S. v. personellen und finanziellen Ressourcen sichergestellt ist.

Ebenso in Bezug auf die Ziele der Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten, einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, ist die LHM mit ihrer bestehenden und fachlich versierten Bewirtschaftung und Pflege durch die jeweiligen Flächenverantwortlichen sehr gut aufgestellt. Für den Fall, dass im Zuge der nationalen Wiederherstellungsplanung weiterreichende Anforderungen formuliert würden, ist eine Umsetzung mit den bestehenden Strukturen grundsätzlich möglich, sofern eine entsprechende Finanzierung sichergestellt ist. Grenzen für eine Wiederherstellung setzt v. a. in Siedlungsnahe der bestehende hohe Erholungsdruck. Der Vorbehalt einer entsprechenden Finanzierung gilt aber auch bereits für die bestehende Flächenbewirtschaftung. Können, wie am Beispiel des Baureferates, für die Pflege der Flächen eingerichtete Stellen aus Gründen von Einsparungen oder aus anderen Gründen nicht besetzt werden bzw. stehen erforderliche Ressourcen nicht zur Verfügung, ist eine Zielerreichung nur in reduziertem

⁹ Siehe auch Klimaresilientes München 2050 – Konkretisierung der Ziele der Klimaanpassung in München, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15584 des Referates für Klima- und Umweltschutz

¹⁰ <https://stadt.muenchen.de/infos/wettbewerb-mehr-gruen.html> (Link zuletzt geprüft am 30.04.2025)

Umfang und entsprechend den vorhandenen Ressourcen möglich.

Dem Vernehmen nach sollen die Länder dem Bund bis zum 01.09.2025 Umsetzungspläne liefern, die der Bund anschließend zu einem ersten Entwurf eines nationalen Wiederherstellungsplans zusammenführen will. In welchem Umfang damit eine Beteiligung der LHM einhergeht oder in welchem Maß ggf. Unterstützung durch die Stadtverwaltung zu leisten sein wird, ist zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht bekannt.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

In der Beschlussvorlage wird der aktuelle Stand (2025) zur Umsetzung der am 18.08.2024 in Kraft getretenen Wiederherstellungsverordnung - Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 - dargestellt. Mit der Umsetzung der über die Verordnung geregelten und durch die Mitgliedstaaten umzusetzenden Wiederherstellungsplanungen wird ein wesentlicher Beitrag auch zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet werden. Die Umsetzung der Verordnung wird einen erheblich positiven und wertvollen Beitrag auch zum Klimaschutz leisten.

6. Behandlung eines Stadtratsantrages

Auswirkungen des geplanten EU-Renaturierungsgesetzes für die Stadt München prüfen und darstellen, Antrag Nr. 20-26 / A 04667 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 01.03.2024

Mit dem Stadtratsantrag wurde das Referat für Klima- und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Baureferat beauftragt, die Auswirkungen des neuen, weitreichenden EU-Renaturierungsgesetzes auf die Stadt München eingehend zu prüfen und dem Stadtrat im 2. Halbjahr 2024 zu berichten. Einer Fristverlängerung für die Bearbeitung bis zum 01.07.2025 wurde zugestimmt.

Dem Stadtratsantrag wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kommunalreferat, dem Baureferat und dem Gesundheitsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referats für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat, das Kommunalreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie das Gesundheitsreferat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum Stand (April 2025) zur Umsetzung der am 18.08.2024 in Kraft getretenen Wiederherstellungsverordnung - Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 – zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Umsetzungsgeschehen weiter zu verfolgen, im Interesse der Landeshauptstadt München die bestehenden Netzwerke zu nutzen und entsprechend ihren Möglichkeiten die weitere Umsetzung auf deutscher und europäischer Ebene proaktiv und konstruktiv zu begleiten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Hinblick auf den durch die Bundesrepublik Deutschland vorzulegenden Wiederherstellungsplan die Festlegungen der Wiederherstellungsverordnung in den für die Kommunen ableitbaren Regelungen bei laufenden Planungen so weit zu berücksichtigen, dass unter Annahme eines administrativen Vorgehens gegenüber dem Referenzzeitraum keine Verschlechterung der städtischen Ökosysteme sowie der in der Verordnung festgelegten Lebensräume und Arten eintritt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04667 „Auswirkungen des geplanten EU-Renaturierungsgegesetzes für die Stadt München prüfen und darstellen“ vom 01.03.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause
Bürgermeister

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)
z. K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)
z. K.

Am.....